



Die Rolle des Gemeinschaftlichen Sortenamtes , zwischen “good governance” und “ better regulation”.¹

I. Einleitung

Im Jahr 2001 veröffentlichte die Europäische Kommission ein so genanntes „Weißbuch über europäisches Regieren“. In diesem Dokument weist die Kommission auf die Notwendigkeit hin, europäisches Regieren zu reformieren, da sich auf der einen Seite die Europäer Lösungen für die wichtigsten Probleme unserer Gesellschaft wünschen und auf der anderen Seite die Bürger den öffentlichen Einrichtungen und der Politik insgesamt mehr und mehr das Vertrauen entziehen.

Einer dieser Vorschläge für einen Wandel bezieht sich auf den Begriff „Bessere Rechtsetzung“ (better regulation).

In meinem Vortrag möchte ich zunächst auf das Thema der besseren Rechtsetzung eingehen, insbesondere die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Saatgut und Vermehrungsmaterial und die diesbezügliche Rolle des Gemeinschaftlichen Sortenamtes.

Im zweiten Teil meines Vortrags geht es um die Grundsätze des guten Regierens („good governance“).

II. Bessere Rechtsetzung

Die Europäische Kommission hat den ehrgeizigen Plan, die Rechtsetzung zu verbessern. Dazu hat sie 2002 ein breit angelegtes Programm zur Vereinfachung und generellen Verbesserung des Regelungsumfelds eingeleitet. Ihre Ziele sind weniger Bürokratie, eine größere Rechtsqualität und Regelungen, die sowohl für die Bürger als auch für die Unternehmen wirksamer sind.

Dazu müssen die verschiedenen Stufen der Politikplanung auf den Prüfstand: die neuen Initiativen, die Vorschläge, über die noch verhandelt wird, und die bereits beschlossenen Vorschriften? So sieht das Programm zur Verbesserung der Rechtsetzung denn auch eine Mischung unterschiedlicher Maßnahmen vor:

- Einrichtung eines Systems zur Bewertung der Auswirkungen und zur besseren Gestaltung wichtiger Kommissionsvorschläge;
- Ein Programm zur Vereinfachung der geltenden Rechtsvorschriften;

- Prüfung von Kommissionsvorschlägen, über die der Ministerrat und das Europäische Parlament noch beraten, im Hinblick darauf, ob sie zurückgezogen werden sollten;
- Berücksichtigung der Ergebnisse von Konsultationen bei allen Kommissionsinitiativen;
- Prüfung von Alternativen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften (wie Selbstregulierung oder Koregulierung durch den Gesetzgeber und die Beteiligten).

Es dauerte einige Zeit, bis die Kommission (GD SANCO) im Rahmen ihrer Initiative „Bessere Rechtsetzung“ ihre Aufmerksamkeit auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Vermarktung von Saatgut und Vermehrungsmaterial konzentrierte. Aber „besser spät als nie“. Im Jahr 2008 beauftragte die Kommission eine Gruppe privater Berater mit der Durchführung einer Bewertung dieser Rechtsvorschriften. Die Ergebnisse dieser Bewertung sind in einem Bericht von fast 200 Seiten festgehalten, der den interessierten Kreisen im März dieses Jahres vorgelegt wurde. In meinem Vortrag möchte ich mich auf die Teile des Berichts konzentrieren, die auf die Rolle des CPVO bei diesen Rechtsvorschriften Bezug nehmen. Ich muss betonen, dass die Rolle des CPVO in Bezug auf sein Kerngeschäft, nämlich die Verwaltung des Systems für den gemeinschaftlichen Sortenschutz, nicht Gegenstand der Bewertung war.

Das Gemeinschaftliche Sortenamt (CPVO) wurde durch Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates errichtet. Es basiert auf Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Das Amt hat seinen Sitz in Angers, Frankreich. Bei ihm handelt es sich um eine so genannte Gemeinschaftseinrichtung, d. h. eine Körperschaft des europäischen öffentlichen Rechts, die sich von der Kommission unterscheidet. Es verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und finanziert sich selbst.

Das Kerngeschäft des CPVO ist die Erteilung von europaweit geltenden Sortenschutzrechten für Pflanzenzüchter. Die gemeinschaftlichen Systeme bestehen parallel zu den einzelstaatlichen Sortenschutzsystemen der EU-Mitgliedstaaten. So kann der Pflanzenzüchter, der Sortenschutz innerhalb der EU beantragt, die Art des Schutzes wählen. Die Mitarbeiter des CPVO führen zu jedem Antrag eine technische Prüfung durch, um sicherzustellen, dass für die Sorte, für die der Antrag gestellt wird, die DUS-Kriterien erfüllt sind. Diese Prüfungen werden nicht selbst vom CPVO durchgeführt. Sie werden Stellen übertragen, die vom Verwaltungsrat des CPVO für kompetent erachtet werden. Gegenwärtig



haben mehr als 20 Prüfungsämter das Prädikat „kompetent“ erworben. Neueste Statistiken zeigen, dass die Anzahl der beim CPVO eingegangenen Anträge über der Gesamtzahl der nationalen Anträge liegt, die innerhalb der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum bei den jeweiligen Sortenschutzbehörden gestellt wurden.

Im Jahr 2006 wurde eine Sachverständigen-Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten, des CPVO und der Kommission eingerichtet, die eine mögliche Erweiterung der Aufgaben des CPVO prüfen sollte.

Die Erörterungen der Arbeitsgruppe haben zu einem Vorschlag für eine engere Zusammenarbeit zwischen dem CPVO und den Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Sortenbezeichnungen, die für die gemeinschaftsweite und nationale Zulassung vorgeschlagen werden, sowie beim gemeinschaftsweiten und einzelstaatlichen Sortenschutz geführt. Darüber hinaus war die Arbeitsgruppe der Auffassung, dass das CPVO bei der Durchführung von DUS-Prüfungen sowohl im Hinblick auf die Zulassung als auch auf den Sortenschutz eine koordinierende Rolle spielen sollte.

Um die Relevanz der von der Arbeitsgruppe erörterten Vorschläge zu validieren, umfasste die Bewertung 2008 Fragen zur Rolle des CPVO in der Zukunft zusätzlich zu seinen aktuellen Aufgaben im Rahmen des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.

Insgesamt teilen die Interessenträger, was die mögliche Aufgabenerweiterung des CPVO angeht, die Schlussfolgerungen der CPVO-Arbeitsgruppe, d. h. dass durch eine zentralisierte Prüfung der Bezeichnungen beim CPVO eine stärkere Harmonisierung und höhere Effizienz erreicht werden könnte und dass eine Zuständigkeit des CPVO für die Festlegung und Prüfung der DUS-Anforderung zu gleichen Voraussetzungen bei der Umsetzung und Auslegung der DUS-Protokolle beitragen würde.

Die meisten der Befragten sind der Ansicht, dass die Verwaltung eines gemeinsamen Katalogs beim CPVO zusätzliche Effizienzgewinne bringen könnte, wobei eine Alternative die Entwicklung eines gemeinsamen Online-Echtzeitkatalogs auf Kommissionsebene ist. Befragte, die die Praktiken in diesem Bereich besser kennen, sind nicht so sehr vom Mehrwert dieser Änderung überzeugt.

Damit die Rolle des CPVO über seine gegenwärtigen Aufgaben hinaus erweitert werden kann, muss seine Rechtsgrundlage entsprechend angepasst werden. Dies ist jedoch ein zeitaufwändiger Prozess. Teile möglicher neuer Aufgaben des CPVO können jedoch bereits ausgeführt werden, ohne dass gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind. Der Verwaltungsrat hat seine Zustimmung dazu erteilt, dass das CPVO Prüfungen von Bezeichnungen durchführt, die im Rahmen der einzelstaatlichen und gemeinschaftsweiten Zulassungs- und Sortenschutzsysteme vorgeschlagen werden. Die Ergebnisse des CPVO haben den



Charakter von Ratschlägen an die betreffenden Behörden, deren formelle Kompetenz nicht berührt wird.

Was die DUS-Prüfung angeht, haben die Mitgliedstaaten dem Grundsatz zugestimmt, dass DUS-Berichte von Prüfungsämtern, die vom CPVO-Verwaltungsrat für die entsprechende Sorte beauftragt wurden, auch für nationale Sortenschutz- und Zulassungszwecke angenommen werden; dabei handelt es sich um das so genannte Prinzip „Ein Schlüssel – mehrere Türen“. Um den Status eines „beauftragten Prüfungsamtes“ zu bekommen, muss ein Amt sehr strenge Qualitätsanforderungen erfüllen, die vom CPVO-Verwaltungsrat angenommen wurden. Ein neu geschaffener Qualitätsprüfungsdienst wird bei denjenigen Prüfungsämtern ein Audit durchführen, die für eine oder mehrere Sorten beauftragt werden möchten. Die ersten Audits werden in der zweiten Jahreshälfte stattfinden.

III. Gutes Regieren („good governance“)

Der Begriff „Governance“ (Regieren) im Sinne des Weißbuchs bedeutet Regeln, Verfahren und Verhaltensweisen, die die Art und Weise, wie auf europäischer Ebene Befugnisse ausgeübt werden, kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit und Wirksamkeit.

Es ist das Ziel des CPVO, die Grundsätze guten Regierens zu respektieren.

- Offenheit

Zu diesem Grundsatz gehört es meines Erachtens auch, dass man interessierten Kreisen die Möglichkeit gibt, sich in angemessener und einfacher Weise über den Auftrag und die Organisation des CPVO, über das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes aber auch über die Gründe für einzelne Entscheidungen zu informieren.

Das CPVO versucht, diesem Grundsatz gerecht zu werden, indem es insbesondere für seine Hauptinteressenträger, die Züchter, aber auch für einschlägige Behörden, für Studenten sowie die breite Öffentlichkeit Präsentationen darüber durchführt, was wir tun und warum wir es tun. Bei unseren individuellen Kontakten mit Züchtern, Antragstellern und Rechteinhabern gehört auch Offenheit zu unseren Leitprinzipien. Ein weiteres Instrument zur Erzielung von Offenheit ist die Verfügbarkeit einschlägiger Informationen auf unserer Website.

- *Partizipation*

Seit Beginn meiner Amtszeit als Präsident des CPVO habe ich die Teilnahme unserer Interessenträger an der Arbeit des Amtes gefördert. Die Züchterorganisationen werden routinemäßig über die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen informiert und haben in einer Sitzung mit Vertretern des



Verwaltungsrates, dem Präsidenten des CPVO und anderen Bediensteten des Amtes die Möglichkeit, sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern.

Vertreter der Züchter werden zu technischen Sitzungen des Amtes, wie z. B. zur Jahrestagung der Prüfungsämter und zu den Sitzungen der Sachverständigen für Nutzpflanzen eingeladen. Die Züchter sind am Forschungs- und Entwicklungsprogramm des Amtes und am neu geschaffenen Auditsystem für die Prüfungsämter beteiligt.

- *Verantwortlichkeit*

Das CPVO ist für sein Funktionieren im Allgemeinen und seine Haushaltsführung im Besonderen gegenüber dem Verwaltungsrat des Amtes verantwortlich. Jedes Jahr sind dem Verwaltungsrat ein Tätigkeitsbericht und ein Jahresbericht vorzulegen. Diese Dokumente sind öffentlich. Die Grundlage für die Haushaltsführung des CPVO ist sein Haushaltsplan. Vor seiner Verabschiedung können die Züchterorganisationen (ESA und CIOPORA) dazu Stellung nehmen. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser Jahresabschluss, der ebenfalls öffentlich ist, bildet die Grundlage für die Entlastung des Präsidenten des CPVO.

- *Wirksamkeit*

Die Wirksamkeit des CPVO ist das Ergebnis der Wirksamkeit der Rechte, die es im Rahmen des Systems für den gemeinschaftlichen Sortenschutz verleiht. Gemeinschaftliche Rechte sollten bei Verletzungen durchsetzbar sein. Um dies zu erreichen, muss die vom CPVO organisierte DUS-Prüfung von Sorten, für die ein Antrag gestellt wird, strenge Qualitätsanforderungen erfüllen. Nur Prüfungsämter, die strenge Qualitätsanforderungen erfüllen, werden mit Dienstleistungen im Rahmen des Gemeinschaftssystems beauftragt.

Die jüngste Veröffentlichung eines Entwurfs für einen Strategieplan sollte auch im Zusammenhang mit unseren Bemühungen, die Grundsätze des guten Regierens zu beachten, gesehen werden. Dieser Plan lässt sich wie folgt grob umreißen:

1. Strategischer Rahmen des CPVO

1.1. AUFTRAG

Durch die qualitativ hochwertige Bearbeitung von Anträgen auf gemeinschaftlichen Sortenschutz und zu vertretbaren Kosten Innovationen bei Pflanzensorten zu fördern und gleichzeitig bei der Ausübung dieser Rechte den Interessenträgern allgemeine Orientierungshilfe zu geben.

1.2. VISION



CPVO: Ausübung einer Führungsrolle beim Sortenschutz und damit zusammenhängenden Politikbereichen

1.3. LEITPRINZIPIEN

Qualität
Kosteneffektivität
Rechtzeitigkeit
Verantwortlichkeit

1.4. STRATEGISCHE ZIELE

Optimierung der Qualität des Sortenschutzes
Verbesserung des Sortenschutzes und seiner Durchsetzung in der EU und darüber hinaus
MANAGEMENTZIEL

Erzielung und Aufrechterhaltung herausragender organisatorischer Leistungen

Alle Interessenträger sind aufgefordert, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Eine endgültige Fassung wird im Oktober dieses Jahres angenommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bart KIEWIET, Präsident
Bad Nenndorf, Mai 2009

ⁱ Vortrag im Rahmen der Mitgliederversammlung des BDP-Bundesverbands Deutscher Pflanzenzüchter e.V.

